



Gemeinderat

unser Zeichen

Datum

G E M E I N D E H E R I S A U

fv

12. November 2012

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Anpassung des Feuerschutzreglementes SRV 61 auf den 1. Januar 2013

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder des Einwohnerrates*

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage betreffend die Anpassungen von Art. 7 und 11 des Feuerschutzreglements (SRV 61). Dieser Antrag ist Folge einer kompletten Reglements- und Verordnungsanpassung im Feuerschutzbereich.

1. Ausgangslage

Die Sicherstellung eines sinnvollen und raschen Feuerschutzes ist von grosser Bedeutung. Gestützt auf das Konzept "Feuerwehr 2000 plus" hat die Gemeinde Herisau den damaligen Empfehlungen Rechnung getragen und ihre Reglemente und Verordnungen im Feuerschutzbereich durchleuchtet.

Das neue, in Kraft gesetzte Konzept "Feuerwehr 2015" der Regierungskonferenz der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) formuliert klare Zielsetzungen zur Ausgestaltung des Feuerwehrwesens. Darin wird festgehalten, dass die Feuerwehr auch in Zukunft in der Zuständigkeit der Kantone bleibt, jedoch in vielerlei Hinsicht eine enge Koordination nötig ist.

Für den Feuerwehrdienst sind unter anderem gute Rahmenbedingungen zu erhalten oder zu verbessern, um sowohl den notwendigen Nachwuchs zu sichern als auch genügend Einsatzkräfte in der Organisation zu behalten. Die Feuerwehr Herisau wird ausschliesslich durch entsprechend ausgebildete Feuerwehrangehörige ausgebildet und geführt. Ziel der Ausbildung ist, dass die Feuerwehrangehörigen auf alle Anforderungen des Einsatzes rasch und richtig reagieren können. Dazu muss die Ausbildung das gesamte mögliche Einsatzspektrum abdecken. Dieses hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark ausgeweitet. Neben der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Elementarereignissen sind Personenrettungen, ABC-Einsätze (Atomare-, biologische und chemische Gefahren) und allgemeine Technische Hilfeleistungen hinzugekommen. Die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehr ist deshalb von grösster Bedeutung, um Einsätze mit der notwendigen Sicherheit zu bewältigen. Klare Richtzeiten für die Abwicklung von Notrufen und für die Alarmierung sowie für die Einsätze sind die wesentliche Grundlage für die Organisation der Feuerwehr. Speziell dafür ausgebildete Führungskräfte müssen in komplexen Lagen mit den Partnerorganisationen (Polizei, Sanität, Zivilschutz usw.) je nach Situation die Gesamteinsatzleitung übernehmen beziehungsweise die Feuerwehr kompetent in dieser vertreten können.



Fazit: Die Feuerwehr muss sich deshalb kontinuierlich weiter entwickeln, um den neuen Herausforderungen stets rechtzeitig und angemessen zu begegnen.

2. Erwägungen

2.1 Anpassung Art. 7, Feuerwehrpflicht

Die Kantone bzw. die Gemeinden sind zuständig für die Umschreibung der Dienstpflicht. Wenn eine Feuerwehrdienstpflicht besteht, dann ist sie entweder durch persönliche Dienstleistung oder durch eine entsprechende finanzielle Ersatzabgabe zu leisten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf persönliche Dienstleistung. Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das zwanzigste Altersjahr erreicht wird und sie endet am Ende des Jahres, in dem das zweiundfünfzigste Altersjahr vollendet ist (Art. 6 Abs. 1 Feuerschutzgesetz, bGS 816.0).

Die Dienstpflicht für den Feuerwehrdienst hat sich in der Vergangenheit nicht stark verändert. In der Gemeinde Herisau ist sie seit der Gründung des Rettungskorps (Feuerwehr) im Jahre 1861 auf 15 Jahre festgesetzt. Das Feuerschutzgesetz lässt den Gemeinden für die Festlegung der Dienstpflicht einen Spielraum von fünfzehn bis zwanzig Jahren (Art. 6, lit. d Feuerschutzgesetz). Innerhalb des Kantons sind mit Ausnahme von Herisau alle Gemeinden auf eine Feuerwehrdienstpflicht von 20 Jahre übergegangen.

Da die Feuerwehren weiterhin auf motivierte, leistungsfähige und erfahrene Leute mit guten Ortskenntnissen angewiesen sind, bedarf es der notwendigen Erfahrungen in der Ausbildung und in Einsätzen. Das über Jahre hinweg mit grossem Aufwand aufgebaute fachliche Know-how und die Einsatzerfahrung der Feuerwehrangehörigen müssen optimal genutzt werden können. Dazu ist eine längere Dienstzeit - 20 Jahre - unabdingbar. Für Feuerwehrangehörige, die mit Stichtag 01.01.2013 zwölf und mehr Dienstjahre geleistet haben, ist eine Übergangslösung vorgesehen.

Art. 7 Abs. 1 lautet neu:

" Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt."

2.2 Anpassung Art. 11 Abs. 2, Dienstversäumnis

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen findet zum grössten Teil in deren Freizeit statt (Abend- und Wochenendübungen). Grund-, Kader- sowie Fachausbildungen finden ganztägig und somit zum Teil auch während der Arbeitszeit statt. Art. 25 der Feuerschutzverordnung (bGS 861.1) regelt betreffend die Ausbildung, dass jährlich mindestens acht, für Mannschaften in Ersteinsatzgruppen jährlich mindestens zehn Übungen stattzufinden haben. Es rechtfertigt sich daher, die Anzahl der im Minimum zu absolvierenden Übungen pro Jahr auf sieben festzusetzen. Um die Einsatzfähigkeit garantieren zu können, müssen klar verständliche und eindeutige Vorgaben geschaffen werden. Die neue, vorliegende Textversion schafft diesbezüglich eine unmissverständliche und nicht interpretierbare Grundlage.

Art. 11 Abs. 2 ist folgendermassen abzuändern:

"Dienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres an weniger als sieben Übungen teilnehmen, werden, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, durch das Ressort Technische Dienste vom aktiven Dienst ausgeschlossen."



2.3 Anpassung Art. 11 Abs. 4, Samariterdienst

Art. 32 Abs. 4 der Feuerschutzverordnung (bGS 861.1) regelt, dass Betreuungs- und Samariterdienste während ihrer Dauer von der Feuerwehrpflicht entbinden, jedoch nicht auf die Dauer der Dienstjahre angerechnet werden. Neu kann daher in Art. 11 Abs. 4 lediglich auf die kantonale Feuerschutzverordnung verwiesen werden.

Art. 11 Abs. 4 lautet neu:

"Für den Samariterdienst gelten die Bestimmungen der Feuerschutzverordnung."

2.4 Übergangsbestimmung

Für Feuerwehrdienstleistende, welche im Zeitpunkt 1. Januar 2013 zwölf und mehr Dienstjahre geleistet haben, soll eine Übergangsregelung betreffend Dienstjahre aufgenommen werden. Dabei sollen jene Dienstleistenden, welche per Stichtag 1. Januar 2013 über zwölf Dienstjahre verfügen, die Dienstpflicht nach 18 Dienstjahren erfüllt haben, jene, welche über 13 Dienstjahre verfügen, nach 17 Dienstjahren, jene, welche über 14 Dienstjahre verfügen, nach 16 Dienstjahren, jene, welche über 14 Dienstjahre verfügen, nach 16 Dienstjahren, und jene mit 15 Dienstjahren haben die Dienstpflicht erfüllt. - Zur besseren Veranschaulichung dient die nachfolgende Tabelle:

per Stichtag 01.01.2013	neu ab 01.01.2013
weniger als 12 Dienstjahre	20 Jahre Dienstpflicht
12 Dienstjahre	18 Jahre Dienstpflicht
13 Dienstjahre	17 Jahre Dienstpflicht
14 Dienstjahre	16 Jahre Dienstpflicht
15 Dienstjahre	15 Jahre Dienstpflicht

Art. 15 lautet neu:

Übergangsbestimmung betreffend Dienstjahre

"Dienstleistende, die mit Inkraftsetzung der neuen Regelung betreffend Dienstjahre über 12 Dienstjahre verfügen, haben die Dienstpflicht nach 18 Dienstjahren erfüllt, jene, welche über 13 Dienstjahre verfügen, nach 17 Dienstjahren, jene, welche über 14 Dienstjahre verfügen, nach 16 Dienstjahren, und jene mit 15 Dienstjahren haben die Dienstpflicht erfüllt."

2.5 Inkrafttreten

Die neuen Bestimmungen sollen per 1. Januar 2013 in Kraft treten. Da die Änderungen des Feuerschutzreglementes dem fakultativen Referendum unterstehen und der Einwohnerrat frühestens an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2012 über die Änderungen beschliessen kann, wird eine kurze Rückwirkung der neuen Bestimmungen in Kauf genommen.



Antrag an den Einwohnerrat

Mit Beschluss vom 6. November 2012 unterbreitet der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Änderungen des Feuerschutzreglementes (SRV 61) auf den 1. Januar 2013 zuzustimmen;
3. festzustellen, dass dieser Beschluss gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterliegt;
4. festzustellen, dass die Änderungen der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Paul Signer, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber